

Newsletter

der Teilhabe- und Inklusionsbeauftragten
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ausgabe 2021



Inhalt

Vorwort	3
Aktuelles	4
Unsere neuen saarländischen Gesetze und Verordnungen 2020/21	4
Publikationen	4
Umsetzung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG)	5
Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen	5
Erweiterung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen	5
Leichte Sprache	6
Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Eltern.....	7
Neue Kontrollmechanismen	8
Monitoringstelle	8
Barrierefreiheit – Überwachungs- und Schlichtungsstelle	8
Inklusion	11
Landesbehindertenplan und Aktionsplan	11
Arbeitsmarkt.....	13
Inklusionspreis „Chance für Alle im Arbeitsleben“	13
Neue Richtlinien zur Förderung von Inklusionsbetrieben	13
Teilhabe am Arbeitsleben.....	14
Sonderprogramm für Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	14
Neues Modell-Sonderförderprogramm geplant	14
Fördergrundsätze „Entgeltaufstockung WfbM und andere Leistungsanbieter“	15
Sommerfest der Inklusion 2021	16
Ihre Meinung ist uns wichtig! – Kontaktdaten	16
Impressum	16

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2018 habe ich das Amt der Teilhabe- und Inklusionsbeauftragten des Sozialministeriums übernommen. Seitdem versuche ich, für das Themenfeld Inklusion zu sensibilisieren, zu informieren und zu begeistern. Denn ich stelle fest, dass in vielen Bereichen das Thema Inklusion und die damit verbundenen großen Herausforderungen an barrierefreie Lebenswelten noch nicht in allen Köpfen angekommen ist.

Eine meiner Aufgaben ist dabei die Vernetzung mit allen saarländischen Akteuren. So habe ich im Mai 2018 begonnen mit einer Infoveranstaltung zum neuen Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz, das damals noch im Gesetzgebungsverfahren stand. Im Jahr 2019 führte ich Schulungen zu Barrierefreier Informationstechnik und Leichter Sprache durch, die ich allen Ministerien, nachgeordneten Behörden, Landkreisen und allen 52 saarländischen Kommunen anbieten konnte. Ende 2019 berief ich die interministerielle Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion ein, die ich seitdem leite. Die saarländischen Inklusionsbetriebe besuchte ich auf einer Rundreise, und konnte mir so ein Bild von der Arbeit vor Ort machen. Schließlich bieten wir diesen Newsletter an, der Ihnen in unregelmäßigen Abständen zu gehen wird.

Der Newsletter soll Sie in kompakter Form über das informieren, was im Sozialministerium im Bereich Inklusion alles geschieht. Und dies ist – wie Sie sehen werden – ein ganzer bunter Strauß an Einzelmaßnahmen.

Transparenz schaffen und Ihnen eine Dienstleistung anbieten, wie Sie z. B. schnell neue Verordnungen finden; gut und aktuell über die Politik des Landes für Menschen mit Behinderungen informiert sein – dabei möchte Sie dieser Newsletter unterstützen.

Gerne können Sie uns weitere Interessierte unter inklusion@soziales.saarland.de melden. Selbstverständlich können Sie sich auch aus diesem Verteiler abmelden, falls sie keinen zusätzlichen Informationsbedarf haben.

Ich freue mich auf einen regen Austausch mit Ihnen!

Ihre

Kerstin Schikora

Aktuelles

Unsere neuen saarländischen Gesetze und Verordnungen 2020 / 21

Novellierung des Gesetzes Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland ([Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz](#) – SBGG)

Aufnahme der Regelungen für Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Eltern im Kontakt mit der Schule in die [Saarländische Behindertengleichstellungsverordnung](#) – SBGVO

Regelung der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsverfahrens nach dem SBGG in der [Schlichtungsverordnung - SchlichtV](#)

Aufnahme des BSK Landesverbandes Saarland e.V. in den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Änderung der [Landesbehindertenbeiratsverordnung](#)

Publikationen

[Broschüre \(auch in Leichter Sprache\) „Die Novellierung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes“](#)

Umsetzung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG)

Das SBGG ist in einem umfangreichen Prozess reformiert worden und ist seit dem 6. September 2019 in Kraft. Die sich daraus ergebenden wesentlichen Anpassungen und Neuerungen sind nachstehend aufgeführt.

Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mit dem neuen SBGG wurde die Position der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nachhaltig gestärkt und in ihrer Bedeutung aufgewertet. Die Funktion des Landesbeauftragten ist jetzt beim Landtag angesiedelt, und als hauptamtliche Tätigkeit ausgestaltet. Damit nimmt die oder der Landesbeauftragte beim Saarländischen Landtag eine zentrale, unabhängige und beratende Stellung ein.

Mit dieser neuen Regelung wurde auch die Geschäftsstelle, die bisher im Sozialministerium angesiedelt war, dem Landesbeauftragten selbst zugeordnet. Dazu wurde die Landesbehindertenbeiratsverordnung angepasst, die entsprechende Änderung wurde am 22. Oktober 2020 im Amtsblatt ([Amtsbl. I S. 1032](#)) veröffentlicht.

Am 21. Februar 2020 wählt der Landtag Herrn [Prof. Dr. Daniel Bieber](#) zum Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Das Büro des Landesbeauftragten wird von Frau [Iris Bost](#) koordiniert.

Erweiterung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen sprach sich im Juni 2020 einstimmig dafür aus, den Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) Landesverband Saarland e.V. aufzunehmen. Daraufhin wurde im zuständigen Fachreferat B1 des Sozialministeriums das förmliche Verfahren umgesetzt und die [Landesbehindertenbeiratsverordnung](#) entsprechend angepasst. Die geänderte Verordnung wurde am 22. Oktober im Amtsblatt ([Amtsbl. I S. 1032](#)) veröffentlicht

Leichte Sprache

Ab 1. Januar 2021 müssen Behörden mehr in Leichter Sprache erklären.

Daher werden immer mehr Texte in Leichte Sprache übertragen. Im Saarland ist mit der Änderung des SBGG die Pflicht zu mehr einfachen Texten geschaffen worden.

Behörden und Sozialversicherungsträger sollen mit Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren, ab dem 1. Januar 2021 müssen sie das sogar. Das gilt sowohl für die mündliche als auch für die schriftliche Kommunikation. Neben Landesbehörden betrifft das Behörden der gesetzlichen Sozialleistungen (wie Arbeitsagenturen) sowie diejenigen, die diese Sozialleistungen ausführen (wie Krankenkassen, Rentenversicherung).

Rechtliche Dokumente einfach erklären

Landesbehörden müssen für Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen folgende rechtliche Dokumente in einfacher, verständlicher Weise erklären, wenn es die Betroffenen wünschen:

- Bescheide
- Allgemeinverfügungen
- öffentlich-rechtliche Verträge
- Vordrucke

Bei Bedarf sollen sie auch schriftlich in Leichter Sprache erläutert werden. Der notwendige Umfang richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Betroffenen.

Die neuen Regelungen beruhen auf einer Änderung des Saarländischen Behinderten Gleichstellungsgesetzes (SBGG), die zum 6. September in Kraft getreten ist: Der § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache wurde erweitert. Schon seit September 2018 Jahres sollen die Behörden die Leichte Sprache generell mehr nutzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen. Die Grundlagen hierzu wurden allen saarländischen Verwaltungen auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene durch die Inklusionsbeauftragte in speziell konzipierten Seminaren vermittelt.

Beratungsstrukturen für den Einsatz Leichter Sprache gibt es im Saarland derzeit noch nicht.

Link [Literaturverzeichnis „leicht gesagt“](#)

Link [BMAS – Leichte Sprache – Ein Ratgeber](#)

Link [Broschüre „Leichte Sprache in der Verwaltung“ – Baden-Württemberg](#)

Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Eltern

Im neuen SBGG wurde erstmals ein Rechtsanspruch geschaffen, um hör- oder sprachbehinderten Eltern die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu ermöglichen und die Kosten hierfür zu erstatten. Damit können nun auch die betroffenen Eltern im Kontakt mit der Schule ihre elterlichen Rechte ausüben, und über die Entwicklung und den Bildungsweg ihres Kindes wirksam im Sinne der Barrierefreiheit mitbestimmen.

Die Einzelheiten und Voraussetzungen des neuen Anspruches wurden im dritten Abschnitt der [Saarländischen Behindertengleichstellungsverordnung](#) geregelt. Dabei wurden die Vorgaben, die für den Anspruch auf Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren gelten, entsprechend übernommen.

Die geänderte Verordnung wurde am 26. November im [Amtsblatt](#) veröffentlicht.

Neue Kontrollmechanismen

Monitoringstelle

Mit dem SBGG wurde eine unabhängige Monitoringstelle eingerichtet. Das Saarland ist das einzige Bundesland außer NRW, das eine unabhängige, externe Monitoringstelle beauftragt hat – ohne dass hierzu auf Landesebene eine Verpflichtung besteht. Das Saarland stellt sich damit in Umsetzung des Koalitionsvertrages den behinderten- und menschenrechtspolitischen Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention, und bringt den Gedanken der Inklusion ein weiteres Stück nach vorne.

Die Monitoringstelle begleitet die Umsetzung des SBGG und wacht über die Einhaltung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention. Gleichzeitig berät die Monitoringstelle die Politik in den Fragen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, arbeitet mit der Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point Saarland) im zuständigen Fachreferat des Sozialministeriums sowie mit Vertretern der Verbände und der Zivilgesellschaft zusammen, und wirkt durch Stellungnahmen in ausgewählten Verfahren und Gesetzgebungsverfahren mit.

Die Aufgaben der Monitoringstelle werden seit April 2020 vom [Deutschen Institut für Menschenrechte](#) (Berlin) wahrgenommen.

Im November 2020 wurde das durch Deutsche Institut eine Verbände-konsultation durchgeführt, um den Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland aus Sicht der betroffenen sozialpolitischen Akteure abzufragen.

Das Deutsche Institut hat im Dezember mit

Frau Sandra Niggemann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon-Nr.: 030 / 29 39 476

Telefax: 030 / 259 359-476

E-Mail: niggemann@institut-fuer-menschenrechte.de

das Büro im Saarland besetzt.

Barrierefreiheit – Überwachungs- und Schlichtungsstelle

Durch das SBGG wurde eine [Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik](#) eingeführt. Damit wurden zwingende europarechtliche Vorgaben der [EU-Richtlinie 2016 / 2102](#) (Richtlinie über

den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen) umgesetzt.

Aufgabe dieser Stelle ist die Überwachung der barrierefreien Informationstechnik der öffentlichen Stellen. Dazu führt die Überwachungsstelle regelmäßige Stichproben von Webseiten und mobilen Anwendungen durch. Die geprüften Stellen werden, soweit erforderlich, zu den Prüfergebnissen beraten. Über die durchgeführten Prüfungen berichtet die Überwachungsstelle regelmäßig dem Bund. In den technischen Fragen barrierefreier Webseiten berät die Überwachungsstelle zudem die Schlichtungsstelle, soweit das in einem Schlichtungsverfahren erforderlich ist.

Die Aufgaben der Überwachungsstelle werden seit April 2020 vom [Deutschen Institut für Menschenrechte](#) (Berlin) wahrgenommen. Dort ist Frau [Freda Wagner](#) zuständige Ansprechpartnerin.

Auf den Webseiten der öffentlichen Stellen ist eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen, Vorbild dieser Erklärung ist eine europarechtlich normierte [Mustererklärung](#).

Die Überwachungsmethodik richtet sich nach dem [Durchführungsbeschuß](#) vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016 / 2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Inhaltlich entsprechen die Vorgaben zur barrierefreien Informationstechnik im Wesentlichen den Web Content Accessibility Guidelines ([WCAG 2.0](#)), die detaillierte inhaltliche Vorgaben enthalten, was Barrierefreiheit im Einzelnen bedeutet.

Durch das SBBG wurde zudem eine unabhängige [Schlichtungsstelle](#) eingeführt.

Wer sich durch eine öffentliche Stelle in einem Recht aus dem SBBG auf barrierefreie Gestaltung verletzt sieht, kann sich mit seinem Anliegen an die Schlichtungsstelle wenden. Diese versucht dann, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Die Schlichtungsstelle soll das gerichtliche Verfahren nicht ersetzen, sondern eine schnelle und kostengünstige Alternative bieten. Grundlage der Schlichtung ist eine freiwillige Einigung der Beteiligten.

Die [Schlichtungsstelle](#) ist im Fachreferat B1 im Sozialministerium angesiedelt, und wird dort von Herrn [Tobias Gohrbandt](#) besetzt.

Das Verfahren der Schlichtungsstelle ist in der [Schlichtungsverordnung](#) (Verordnung zur Regelung der Schlichtungsstelle nach dem Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz) geregelt. Die entsprechende Verordnung wurde am 22. Oktober 2020 im Amtsblatt ([Amtsblatt I 2020, 1029](#)) veröffentlicht.

Landesbehindertenplan und Aktionsplan

Zusammenführung und Fortschreibung des 5. Landesplans und des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gestartet

„Saarland inklusiv – Unser Land für alle“ – so lautet das Leitmotiv für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland.

Die Landesregierung will ein inklusives Saarland gestalten, in dem alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – gleichberechtigt und selbstbestimmt leben und teilhaben können. Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen soll nachhaltig verbessert werden.

Insbesondere gilt es, mit der Schaffung inklusiver Lebensräume langfristig alle Barrieren zu beseitigen, mit denen Menschen mit und ohne Behinderungen tagtäglich konfrontiert sind. Die Verabschiedung unseres Aktionsplanes in 2012 mit seinen über 100 Maßnahmen war dabei ein wichtiger erster Schritt. Teilhabepolitik duldet keinen Stillstand. Auf sich verändernde Rahmenbedingungen und Herausforderungen müssen wir neue Antworten geben. Daher wird das Saarland den Landesplan zur Situation der Menschen mit Behinderungen (Wie ist es aktuell?) sowie den Landesaktionsplan „Saarland inklusiv – unser Land für Alle“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Wo wollen wir hin?) unter breiter Beteiligung der Bevölkerung, Interessenverbände und Partner der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen inhaltlich fortschreiben und zusammenführen. Hierbei soll mit wissenschaftlicher Unterstützung ein gut strukturiertes, in der Praxis handhabbares Instrument entstehen, das die saarländischen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Ende 2021 soll der fertige Plan stehen.

Um relevante Akteure mit ihrem Erfahrungsschatz von Beginn an in dieses Vorhaben beratend einzubeziehen, wurde eigens ein Projektbeirat aus Mitgliedern unterschiedlichster Ministerien, Institutionen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen gegründet. Bisher hat der Beirat Hintergrundanalysen, einen Anforderungskatalog sowie die Durchführung der Beteiligungsphase beraten. Derzeit ist die Evaluation des Aktionsplans und die Datenauswertung für den Landesplan in vollem Gange.

Liebe Leser/ innen,

es ist uns ein großes Anliegen und wir bemühen uns sehr, eine breite Beteiligung bei unserem Aktionsplan auch in Corona-Zeiten sicherzustellen! Dafür gibt es seit 09. Dezember 2020 eine eigene Projekt-Homepage „Saarland-inklusiv“ für den gesamten Projektzeitraum, auf der Sie sich über die Fortschreibung informieren und dabei mitmachen können. Außerdem haben registrierte Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, in moderierten Foren und zehn Workshops ihre Anregungen und Ideen einzugeben.

Inklusion kann nur gelingen, wenn sie von einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz getragen ist und alle Bereiche durchdringt. Daher brauchen wir Ihre Unterstützung, Schauen Sie sich also gerne um und machen Sie mit! Wir freuen uns über rege Beteiligung! Die Themen, Termine und die Anmeldemöglichkeit für die Workshops finden Sie auf der Homepage.

Hier geht es zur [Homepage „Saarland Inklusiv“](#)

Inklusionspreis „Chance für Alle im Arbeitsleben“

Inklusion und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben soll für alle Menschen mit Behinderung selbstverständlich sein. Teilhabe am Arbeitsleben ist eine der zentralen Anforderung an inklusive Lebensumfelder.

Deshalb schreibt die saarländische Landesregierung seit 2003 jährlich den Inklusionspreis für besondere Bemühungen um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt aus. Der Inklusionspreis richtet sich an private und öffentliche Unternehmen und Dienststellen, die beispielhafte Projekte und Aktionen zur Einstellung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt haben. Der Preis wird jährlich an bis zu drei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verliehen und ist mit einem Preisgeld dotiert. Die Preisträger erhalten die Berechtigung, drei Jahre lang öffentlich bei Werbemaßnahmen und Pressemitteilungen mit dem Preis zu werben. Bisher haben sich mehr als 270 Firmen aller Größenordnungen beworben. 50 von ihnen konnten ausgezeichnet werden.

Die Verleihung des Inklusionspreises 2020 findet Corona-bedingt im 1. Quartal 2021 statt.

Neue Richtlinien zur Förderung von Inklusionsbetrieben

Um zusätzliche Anreize für die Gründung eines Inklusionsbetriebes zu schaffen, hat das Sozialministerium die bestehenden Förderrichtlinien im März des Jahres an die neuen bundesweit geltenden Empfehlungen angepasst und mit neuen Förderkonditionen ausgestattet. Danach fördert das Inklusionsamt beim Landesamt für Soziales im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Aufbau, Ausstattung, Erweiterung und Modernisierung von Inklusionsbetrieben mit laufenden Zuschüssen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und deren arbeitsbegleitende Betreuung im Betrieb.

Die neuen [Richtlinien](#) sind in der Elvis-Datenbank unter der Ordnungsnummer 5 / 320 hinterlegt.

Teilhabe am Arbeitsleben

Sonderprogramm für Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen hat das Sozialministerium zum 26. Februar 2020 im Saarland ein Sonderprogramm zur Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen aufgelegt. In Kooperation mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern sollen neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen werden. Hierfür stellt das Inklusionsamt beim Landesamt für Soziales Mittel aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe in Höhe von einer Million Euro zur Verfügung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten für die Schaffung eines neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz für einen schwerbehinderten Menschen im Rahmen des Programmes eine zusätzliche Prämie bis zu einer Höhe von 10.000 €.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die [Agentur für Arbeit Saarland – Bereich Reha und Teilhabe](#). Informationen zu den Sonderprogrammen finden auch [hier](#), oder beim [Inklusionsamt](#) des Saarlandes.

Die neuen [Richtlinien](#) sind in der Elvis-Datenbank unter der Ordnungsnummer 5 / 2143 hinterlegt.

Neues Modell-Sonderförderprogramm geplant

Mit dem neuen Modell-Sonderförderprogramm aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sollen Anreize geschaffen werden, um Menschen mit besonders gravierenden Vermittlungshemmnissen einzustellen.

Da in der Privatwirtschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, in der jetzigen Rezessions- und Corona-Situation oftmals nur wenig Spielräume für zusätzliches Personal bestehen, richtet sich das Sonderprogramm zunächst gezielt an die öffentlichen Arbeitgeber.

Erste Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland und den Jobcentern sind bereits geführt.

Das Programm soll im zweiten Quartal 2021 starten.

Fördergrundsätze „Entgeltaufstockung WfbM und andere Leistungsanbieter“

In Folge der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 und der weiteren Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland und zum besonderen Schutz der Beschäftigten war u.a. das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen vorübergehend verboten.

Daher mussten die Werkstätten mit Einnahmeverlusten rechnen. Das hätte die Zahlung der Entgelte an die Werkstattbeschäftigten gefährden können.

Um diese Gefahr auszuschließen wurde die Möglichkeit geschaffen, aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe fehlendes Entgelt auszugleichen. Im Saarland stehen hierfür 527.000 Euro zur Verfügung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Landesamt für Soziales – Inklusionsamt – sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Saarland e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der saarländischen Werkstattträger einigten sich auf gemeinsame Fördergrundsätze, die am 28. September 2020 unterzeichnet wurden. Über die Möglichkeit, beim Landesamt für Soziales entsprechende Förderanträge zu stellen, wurden alle Werkstattträger und anderen Leistungsanbieter informiert.

Zwischenzeitlich konnten die Werkstattbeschäftigten aufgrund der Entwicklung der Corona-Fallzahlen und aufgrund der entwickelten Schutz- und Hygienekonzepte die Arbeit wiederaufnehmen.

[Links zu Fördergrundsätzen und Formular:](#)

[Gemeinsame Grundsätze](#) zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Ziffer 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) zur Vermeidung der Absenkung der Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich bzw. für Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern.

[Antrag](#) auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 7 SchwbAV zur Vermeidung der Absenkung der Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich bzw. für beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern.

Kontaktadresse:

[Inklusionsamt](#) beim Landesamt für Soziales
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken
Telefon: (0681) 99 78-23 90 | Fax: (0681) 99 78-23 99
E-Mail: inklusionsamt@las.saarland.de

Sommerfest der Inklusion 2021

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie findet im Jahr 2021 kein Sommerfest der Inklusion statt. Ein neuer Termin steht derzeit noch nicht fest.

Ihre Meinung ist uns wichtig! – Kontaktdaten

Zögern Sie nicht bei Anregungen oder Fragen. Das Team der Teilhabe- und Inklusionsbeauftragten steht Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse: inklusion@soziales.saarland.de zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat B1

inklusion@soziales.saarland.de

Stand: März 2021

Franz-Josef-Röder-Straße 23

66119 Saarbrücken

Gestaltung: Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken